

TE Bvwg Erkenntnis 2016/4/1 W209 2003508-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.04.2016

Entscheidungsdatum

01.04.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

VOG §2

VOG §3

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VOG § 2 heute
 2. VOG § 2 gültig ab 01.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
 3. VOG § 2 gültig von 01.05.2013 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 4. VOG § 2 gültig von 01.03.1992 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 687/1991
 5. VOG § 2 gültig von 01.01.1978 bis 29.02.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1977
-
1. VOG § 3 heute
 2. VOG § 3 gültig ab 01.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
 3. VOG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
 4. VOG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 5. VOG § 3 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 741/1990
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W209 2003508-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzenden und den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von Frau XXXX, XXXX, vertreten durch Dr. Gerda SCHILDBERGER, Rechtsanwältin in 8600 Bruck an der Mur, Mittergasse 4, gegen den Bescheid des Bundessozialamtes, Landesstelle Steiermark, vom 07.11.2013, GZ: 610-600.105-009, betreffend Neuberechnung der Hilfeleistung nach dem Verbrechensofpergesetz für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Reinhard SEITZ als Vorsitzenden und den Richter Mag. Harald WÖGERBAUER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzer über die Beschwerde von Frau römisch 40, römisch 40, vertreten durch Dr. Gerda SCHILDBERGER, Rechtsanwältin in 8600 Bruck an der Mur, Mittergasse 4, gegen den Bescheid des Bundessozialamtes, Landesstelle Steiermark, vom 07.11.2013, GZ: 610-600.105-009, betreffend Neuberechnung der Hilfeleistung nach dem Verbrechensofpergesetz für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin wurde am 05.10.1986 Opfer einer vorsätzlichen, rechtswidrigen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Straftat (Mordversuch). Sie erlitt dabei Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen.

2. Seit dem 01.03.1988 erhielt die Beschwerdeführerin aufgrund des Verdienstentganges laufend Hilfeleistungen nach dem Verbrechensofpergesetz.

3. Ab dem 01.08.2011 wurde der Beschwerdeführerin von der Pensionsversicherungsanstalt eine unbefristete Invaliditätspension zuerkannt.

4. Am 13.04.2012 erließ das Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark, von Amts wegen einen Bescheid, in dem die Hilfeleistung neu berechnet wurde und u.a. ab dem 01.01.2012 ein Pensionsschaden in Höhe von € 423,80 monatlich festgestellt wurde.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Berufung. Begründend führte sie aus, dass die Invaliditätspension auf das verbrechenskausale Leiden zurückzuführen sei. Der fiktive Bezug der Leistungen müsse sich daher weiter am Erwerbseinkommen und nicht am Pensionsbezug orientieren. Auch sei der Abfertigungsanspruch nicht berücksichtigt worden.

6. Die Bundesberufungskommission wies die Berufung ab und bestätigte den erstbehördlichen Bescheid.

7. Gegen den Bescheid der Bundesberufungskommission erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

8. Mit Erkenntnis des VwGH vom 06.03.2014 wurde der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Die Wahrscheinlichkeit für die kausale Zuordnung der Gesundheitsschädigung fehle, daher sei der Beschwerdeführerin ab Anfall der Invaliditätspension nur mehr der Renten- oder Pensionsschaden zu ersetzen. Bei der Berechnung des Renten- oder Pensionsschadens sei es jedoch zu einem Fehler gekommen, weil der der Beschwerdeführerin zustehende Abfertigungsanspruch nicht berücksichtigt worden sei.

9. Mit Beschluss vom 04.09.2014, GZ W207 2006483-1/8E, verwies das - anstelle der Bundesberufungskommission in das Verfahren eingetretene - Bundesverwaltungsgericht die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstbehörde zurück, weil der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt worden sei.

10. Am 29.05.2015 erließ die belangte Behörde einen neuen Bescheid, mit welchem unter Berücksichtigung des o.a. Erkenntnisses des VwGH die monatliche Hilfeleistung auf der Grundlage des Pensionsschadens neu berechnet und festgestellt wurde, dass die Hilfeleistung ab 01.11.2012 € 423,80 betrage. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

11. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens gegen den unter Pkt. I.4. genannten Bescheid vom 13.04.2012 erließ die belangte Behörde am 07.11.2013 den nunmehr angefochtenen Bescheid, in welchem festgestellt wurde, dass die monatliche Hilfeleistung für die Beschwerdeführerin ab dem 01.01.2013 neu zu berechnen (anzupassen) sei und für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 monatlich €11. Während des laufenden Beschwerdeverfahrens gegen den unter Pkt. römisch eins.4. genannten Bescheid vom 13.04.2012 erließ die belangte Behörde am 07.11.2013 den nunmehr angefochtenen Bescheid, in welchem festgestellt wurde, dass die monatliche Hilfeleistung für die Beschwerdeführerin ab dem 01.01.2013 neu zu berechnen (anzupassen) sei und für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 monatlich €

435,70 betrage. In der Begründung stützte sich die belangte Behörde auf ihren Bescheid vom 13.04.2012, wonach an die Stelle des Verdienstentganges ab August 2011 ein Ersatz des Pensionsschadens getreten sei, die monatliche Hilfeleistung ab dem 01.01.2012 €

423,80 betrage und dieser Betrag im Kalenderjahr 2013 mit dem Anpassungsfaktor 1,028 (gemäß BGBl. II Nr. 387/2012) aufzuwerten sei. 423,80 betrage und dieser Betrag im Kalenderjahr 2013 mit dem Anpassungsfaktor 1,028 (gemäß Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 387 aus 2012,) aufzuwerten sei.

12. Gegen den Bescheid vom 07.11.2013 erhob die Beschwerdeführerin im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung fristgerecht die (nunmehr als Beschwerde zu qualifizierende) Berufung und machte darin geltend, dass übersehen werde, dass die Beschwerdeführerin noch nicht das Regelpensionsalter erreicht habe und die Invaliditätspension auf verbrechenskausale Gründe zurückzuführen sei. Demzufolge sei davon auszugehen, dass sich die Beschwerdeführerin noch in einem aufrechten Dienstverhältnis befinde. Es sei daher der Bemessung der Hilfeleistung das fiktive Erwerbseinkommen (Verdienstentgang) zu Grunde zu legen.

13. Am 07.03.2014 einlangend wurde die Beschwerde unter Anschluss der Bezug habenden Verwaltungsakten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

14. Mit Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses vom 22.01.2016 wurde die gegenständliche Rechtssache der bisher zuständigen Gerichtabteilung abgenommen und der am 04.02.2016 der Gerichtsabteilung W209 neu zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung

Der Verfahrensgang ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Verwaltungsakten.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I 2013/10, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. römisch eins 2013/10, entscheidet das

Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 9d Abs. 1 Verbrechensopfergesetz (VOG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9 d, Absatz eins, Verbrechensopfergesetz (VOG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Es liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Im vorliegenden Fall sind folgende anzuwendende Bestimmungen maßgebend:

§ 108 Abs. 5 ASVG idF BGBl. I Nr. 35/2012: Paragraph 108, Absatz 5, ASVG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 35/2012:

"ABSCHNITT VIa" ABSCHNITT römisch sechs a

Aufwertung und Anpassung in der Sozialversicherung

1. UNTERABSCHNITT

Grundlagen

§ 108. (1) bis (4) ... Paragraph 108, (1) bis (4) ...

(5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (§ 108f) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen. (5) Anpassungsfaktor: Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor (Paragraph 108 f.) bis spätestens 30. November eines jeden Jahres durch Verordnung festzusetzen. Die Verordnung ist

der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen. Der Anpassungsfaktor ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Erhöhung der Renten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge in der Sozialversicherung heranzuziehen.

(6) ..."

§ 108f ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004: Paragraph 108 f, ASVG in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 142/2004:

"Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 festzusetzen. Paragraph 108 f, (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach Paragraph 108 e, Absatz 9, Ziffer eins, festzusetzen.

(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden. (2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Absatz 3, entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 festgesetzt wird (BGBl. II Nr. 387/2012): Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 festgesetzt wird Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 387 aus 2012,):

"Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet: "Auf Grund des Paragraph 108, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 108 f, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 89 aus 2012,, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 mit 1,028 festgesetzt. "Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach Paragraph 108 e, Absatz 9, Ziffer eins, ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2013 mit 1,028 festgesetzt."

Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.11.2012 wurde die mit Bescheid vom 13.04.2012 in Höhe von € 423,80 zugesprochene monatliche Hilfeleistung nach dem VOG für das Kalenderjahr 2013 um den in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, BGBl. II Nr. 387/2012, festgelegten Anpassungsfaktor, somit um 1,028, erhöht und das rechnerisch richtige Ergebnis von 435,6664 auf 435,70 Euro aufgerundet. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.11.2012 wurde die mit Bescheid vom 13.04.2012 in Höhe von € 423,80 zugesprochene monatliche Hilfeleistung nach dem VOG für das Kalenderjahr 2013 um den in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 387 aus 2012,, festgelegten Anpassungsfaktor, somit um 1,028, erhöht und das rechnerisch richtige Ergebnis von 435,6664 auf 435,70 Euro aufgerundet.

Soweit das Vorbringen des Beschwerdeführerin darauf abzielt, die Richtigkeit der Berechnung des o.a. Betrages in Zweifel zu ziehen, geht sie ins Leere, weil sich an der mit Bescheid vom 13.04.2012 festgestellten Höhe der Hilfeleistung trotz Aufhebung der diesen Bescheid bestätigenden Entscheidung der Bundesberufungskommission durch den Verwaltungsgerichtshof nichts geändert hat. Mit dem in der Folge erlassenen (neuen) Bescheid vom 29.05.2015 wurde die monatliche Hilfeleistung auf der Grundlage des Pensionsschadens unverändert mit € 423,80 (ab 01.11.2012)

festlegt. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Die Anpassung der Hilfeleistung für das Kalenderjahr 2013 erfolgte daher zu Recht auf der Grundlage der (ab 01.11.2012) in Höhe von € 423,80 gebührenden Hilfeleistung, weshalb die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen ist.

Soweit die Beschwerde rügt, dass nicht der Pensionsschaden, sondern der Verdienstentgang für die Bemessung der Hilfeleistung heranzuziehen gewesen wäre, ist ihr entgegenzuhalten, dass über diese Frage - den Vorgaben des dazu ergangenen Verwaltungsgerichtshofurteils folgend (wonach mangels Kausalität nur der Renten- oder Pensionsschaden zu berücksichtigen ist) - ebenfalls bereits mit Bescheid vom 29.05.2015 rechtskräftig abgesprochen wurde und eine Beschwerde dagegen daher nicht mehr zulässig ist.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung

Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Diese kann auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 24 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit behaftet ist. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Diese kann auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts gemäß Paragraph 24, VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit behaftet ist. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 3 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 3, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Hilfeleistung, Neuberechnung, Rechtsanschauung des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W209.2003508.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at